

Aus dem Protokoll des Regierungsrates ¹⁹³⁵ Erlenbach Nr.

Sitzung vom 7. November 1935.

3180. Baulinien. Mit Begleitschreiben vom 29. Juli beziehungsweise 1. Oktober 1935 unterbreitet der Gemeinderat Erlenbach die Vorlage über die von ihm am 16. Juli 1935 festgesetzten Baulinien für die Zollerstraße II. Kl. Nr. 5 von der Seestraße, Hauptverkehrsstraße F, I. Kl. Nr. 1, bis zur Islergasse, Straße III. Kl., und ersucht um deren Genehmigung gemäß § 15 des Baugesetzes von 1893.

Laut Schreiben des Bezirksrates Meilen vom 27. September 1935 sind gegen die Vorlage keine Rekurse eingegangen; eine Einsprache der S.B.B. sei als gegenstandslos abgeschrieben worden, sodaß der Genehmigung in dieser Hinsicht nichts mehr entgegensteht.

Anlässlich der Behandlung des Gesuches des Gemeinderates Erlenbach um Korrektur der Zollerstraße durch Verbesserung der Fahrbahn und Erstellung eines seeseitigen Gehweges verlangte der Staat, daß bei dieser Gelegenheit für diesen Straßenzug Baulinien festgesetzt werden müssen, welchem Verlangen hiermit der Gemeinderat Erlenbach nachgekommen ist.

Der vorgesehene Baulinienabstand beträgt 20 m, wobei der bergseitige Bauabstand von der neuen Straßengrenze 7,5 m und 8,5 m betragen wird. Seeseitig soll der Bauabstand mit einer Ausnahme mindestens 5 m betragen. Auf eine Länge von zirka 120 m wurden seinerzeit mit Zustimmung des Staates fünf Wohnhäuser mit 4 m Abstand von der Straßengrenze erstellt, wo nun die neue Baulinie auch so gezogen wurde, daß die Gebäude von derselben Linie nicht angeschnitten werden. Um aber § 31 des Straßengesetzes Genüge zu tun, der für Gebäude, die eines Vorplatzes bedürfen, 5 m Grenzabstand vorsieht, wurde für Anbauten eine besondere Baulinie auf 5 m Abstand von der Straßengrenze gezogen. In den innern Seiten der Kurven sind die Baulinien auf 7 m und 10 m von der Grenze des öffentlichen Gebietes zurückgenommen. Soweit die Zollerstraße an das Gebiet der S.B.B. grenzt, haben die Baulinien den Charakter von ideellen Baulinien gemäß § 10 des Baugesetzes.

Die korrigierte Zollerstraße soll 5,5 m Breite erhalten; dazu kommt seeseitig ein 2 m breiter Gehweg.

Die Genehmigung der Vorlage kann empfohlen werden.

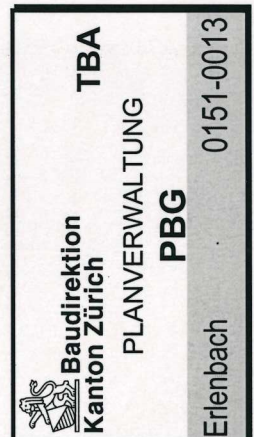
Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Erlenbach am 16. Juli 1935 festgesetzten Baulinien an der Zollerstraße II. Kl. Nr. 5 von der Seestraße, Hauptverkehrsstraße F, I. Kl. Nr. 1, bis zur Islergasse, Straße III. Kl., mit 20 m Abstand gemäß vorgelegten Plänen, werden genehmigt unter folgender Bedingung:

Soweit die seeseitige Baulinie mit Rücksicht auf die schon bestehende Überbauung weniger als 5 m Abstand von der Grenze des öffentlichen Grundes aufweist, gilt für Neu- und Anbauten die um 1 m zurückgelegte (grüne) Baulinie mit 5 m Abstand von der heutigen Straßengrenze.

II. Auf Gebiet der S.B.B. haben die Baulinien ideellen Charakter im Sinne von § 10 des Baugesetzes.



KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT
PLAN-ARCHIV
B.N.P. (B1/2)
Nr. 13

III. Der Gemeinderat Erlenbach wird eingeladen, die Genehmigung dieser Vorlage gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu geben.

IV. Mitteilung an den Bezirksrat Meilen, den Gemeinderat Erlenbach unter Rückgabe des mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plandoppels und an die Baudirektion.

Zürich, den 7. November 1935.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

